

## Verordnungsentwurf für eine

### für eine Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

#### Vom

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl. II S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom XX. Dezember 2011 (GVBl. II Nr. XX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „41 664 Hektar“ durch die Angabe „41 661“ Hektar ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten 321 Flurkarten und in den in Nummer 4 aufgeführten 15 Liegenschaftskarten.“

2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, Blattnummer 4, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25, versehen und vom Siegelverwalter am 1. August 2007 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, Blattnummer 4, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX versehen und vom/von der Siegelverwahrer/in am XX.XX.2012 unterzeichnet worden ist.

3. Die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“ mit den laufenden Nummern

„73a, Gemarkung Drewitz, Flur 8 (Teil 1 von 2), Maßstab 1 : 2.000,

73b, Gemarkung Drewitz, Flur 8 (Teil 2 von 2), Maßstab 1 : 2.000“,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25, versehen und vom Siegelverwahrer am 1. August 2007 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“ mit den laufenden Nummern

„73a, Gemarkung Drewitz, Flur 8 (Teil 1 von 2), Maßstab 1 : 2.000,

73b, Gemarkung Drewitz, Flur 8 (Teil 2 von 2), Maßstab 1 : 2.000“,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX versehen und vom/von der Siegelverwahrer/in am XX.XX.2012 unterzeichnet worden sind.

4. **Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile „**Blattnummer**“ 4 wird in der Spalte „**Unterzeichnung**“ die Angabe wie folgt gefasst:

„unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, am XX.XX.2012“.

b) In Nummer 4 wird in den Zeilen „**laufende Nummer**“ 73a und 73b in der Spalte „**Unterzeichnung**“ die Angabe wie folgt gefasst:

„unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in, Siegelnummer XX des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, am XX.XX.2012“.

## Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack